



Bereich: Rechts- und Ratsangelegenheiten
Az: 30/Wahlen
Datum: 02.11.2015

2015/280
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Wahlprüfungsausschuss	24.11.2015	
Rat der Stadt	26.11.2015	

Betreff

Beschluss über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.09. und 27.09.2015 sowie Feststellung der Gültigkeit der Wahl

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss beschließt der Rat der Stadt Castrop-Rauxel, die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl als unbegründet zurückzuweisen.

Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Castrop-Rauxel vom 13.09.2015 mit Stichwahl am 27.09.2015 wird unter Beachtung der Bestimmung des § 40 Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

E c k h a r d t
Beigeordneter

Zusammenfassung

Die eingereichten Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters sind als unbegründet zurückzuweisen. Die Gültigkeit der Wahl von Herrn Rajko Kravanja zum Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel ist gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d Kommunalwahlgesetz (KWahlG) festzustellen.

Sachverhalt

Der Kommunalwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2015 und am 28.09.2015 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl bzw. der Stichwahl festgestellt. Der Wahlleiter hat daraufhin am 15.09.2015 (Amtsblatt Nr. 19/2015) und am 29.09.2015 (Amtsblatt Nr. 21/2015) die Wahlergebnisse öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 KWahlG kann jeder Wahlberechtigte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter Einspruch erheben, wenn er eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG für erforderlich hält.

Der Rat der Stadt hat gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserve-liste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 42). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Nach § 46 b i. V. m § 46 e KWahlG gilt § 40 KWahlG für die Wahl des Bürgermeisters entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bürgermeister an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit seiner Wahl nicht mitwirken darf.

Zwei Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind beim Wahlleiter eingegangen. Beide Einsprüche sind von Wahlberechtigten der Stadt Castrop-Rauxel fristgerecht eingegangen und somit zulässig.

Einspruch 1

Es wird geltend gemacht, es sei bei der Vorbereitung der Wahl zu Unregelmäßigkeiten gekommen. Herr Mario Rommel habe als Bewerber für die Bürgermeisterwahl kandidieren wollen, sei jedoch zu Unrecht nicht zur Wahl zugelassen worden. Dies habe entscheidenden Einfluss auf das Wahlergebnis im gesamten Wahlgebiet gehabt.

In Frage kommt im vorliegenden Einspruch eine mögliche Ungültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG.

Eine Unregelmäßigkeit bei der Vorbereitung der Wahl könnte vorliegen, wenn die Zurückweisung des Bewerbers Mario Rommel als Kandidat zur Wahl des Bürgermeisters zu Unrecht erfolgt wäre.

Der Kommunalwahlausschuss der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 28.07.2015 beschlossen, den Wahlvorschlag der Partei „Freie Union“, Mario Rommel, nicht zur Wahl zuzulassen, da die erforderliche Anzahl an gültigen Unterstützungssunterschriften nicht eingereicht worden war. Die gegen diese Entscheidung beim Kreis Recklinghausen eingereichte Beschwerde hatte im Kreiswahlausschuss am 14.08.2015 keinen Erfolg (s. Anlagen).

Mit dem Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl wurden keine neuen Tatsachen vorgebracht, die bezüglich der Zurückweisung des Wahlbewerbers Rommel eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten. Ein Wahlfehler im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG ist nicht erkennbar. Der Einspruch ist somit als unbegründet zurückzuweisen.

Einspruch 2

Der Einspruchsführer vermutet, dass bei einem der beiden Wahlgänge im Stimmbezirk 14.1 die Stimmen für die Kandidaten Rajko Kravanja und Michael Breilmann fehlerhaft zugeordnet worden seien. Er stützt diese Vermutung darauf, dass die Ergebnisse dieses Stimmbezirks bei den beiden Wahlgängen in einem „solch signifikanten Ausmaß“ voneinander abwichen, was „allen empirischen Erfahrungswerten sowie der Logik und Plausibilität bei annähernd konstanter Wahlbeteiligung“ entgegen stünde.

In Frage kommt im vorliegenden Einspruch eine mögliche Ungültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 Buchstabe c KWahlG.

Zweck und Ziel der Wahlprüfung ist es, das von den Wahlorganen festgestellte Wahlergebnis auf sein rechtmäßiges Zustandekommen hin zu überprüfen. Das Wahlprüfungsverfahren ist ein Instrument der objektiven Rechtskontrolle, das vor allem den objektiven Zielen und öffentlichen Interessen der Sicherung eines rechtmäßigen Zustandekommens der Vertretung, d. h. der Gewährleistung eines gesetzmäßigen Ablaufs der Wahl und einer rechtmäßigen Zusammensetzung der Vertretung dient (VG Düsseldorf, Beschluss v. 25.8.1999 – 1 L 2634/99, NVwZ-RR 2000, 617f.). Dies hat zur Folge, dass Wahlfehler den in einer Wahl zum Ausdruck gebrachten Willen der Bürger nur dann verletzen, wenn sich ohne sie eine andere, für die Mandatsverteilung entscheidende Stimmenmehrheit ergeben kann (so bereits OVG NRW, Urteil vom 22.2.1991 – 15 A 1518/90, NVwZ-RR 1991, 420).

In diesem Jahr hat das Verwaltungsgericht Köln in seinem Urteil vom 25.03.2015 (4 K 7076/14) bezüglich der Gültigkeit der Wahl des Rates der Stadt Köln unter Beachtung der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW wie folgt ausgeführt:

„Auch das kommunale Wahlprüfungsverfahren ist ausschließlich dazu bestimmt, die richtige Zusammensetzung der Vertretung zu gewährleisten und damit dem Grundsatz der Wahlgleichheit aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG sowie § 42 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zum Durchbruch zu verhelfen. Dementsprechend können auch ohne ausdrückliche weitere Postulierung im einfachen Gesetz grundsätzlich nur solche festgestellten Fehler zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen führen, die auf die gesetzmäßige Zusammensetzung der Volksvertretung, also auf die konkrete Mandatsverteilung, von Einfluss sind oder sein können. Dagegen vermögen Wahlfehler, welche die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, den Wahleinspruch und die folgende Klage dann nicht zu rechtfertigen, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben konnten.“

Die Wahlergebnisse im Stimmbezirk 14.1 sehen wie folgt aus:

Kandidat	Wahl am 13.09.2015	Stichwahl am 27.09.2015
Rajko Kravanja	190 Stimmen	107 Stimmen
Michael Breilmann	98 Stimmen	191 Stimmen
Nils Bettinger	17 Stimmen	-
Manfred Fiedler	21 Stimmen	-
Hakan Sönger	8 Stimmen	-

Die Wahlergebnisse für das gesamte Wahlgebiet Castrop-Rauxel lauten wie folgt:

Kandidat	Wahl am 13.09.2015	Stichwahl am 27.09.2015
Rajko Kravanja	9.677 Stimmen	10.790 Stimmen
Michael Breilmann	8.988 Stimmen	9.735 Stimmen
Nils Bettinger	1.083 Stimmen	-
Manfred Fiedler	1.883 Stimmen	-
Hakan Sönger	886 Stimmen	-

Im ersten Wahlgang am 13.09.2015 hatte der Bewerber Rajko Kravanja insgesamt einen Vorsprung von 689 Stimmen gegenüber dem Bewerber Michael Breilmann; bei der Stichwahl betrug der Vorsprung 1.055 Stimmen.

Wie bereits ausgeführt, ist eine erneute Stimmenauszählung eines oder mehrerer Stimmbezirke oder des gesamten Wahlgebiets vor allem dann angezeigt, wenn ein vermuteter Wahlfehler dazu führen könnte, dass das Wahlergebnis insgesamt anders ausfallen könnte, also wahlerheblich ist. Der für die Wahlprüfung geltende Leitgedanke des geringstmöglichen notwendigen Eingriffs erfordert eine Rechtfertigung in Form einer objektiven Notwendigkeit, wenn ein Stimmbezirk neu ausgezählt werden soll. Andernfalls hätte es die jeweilige Mehrheit in den Wahlprüfungsorganen (Wahlprüfungsausschuss und Rat) in der Hand, uneingeschränkt und ohne sachlichen Grund Nachzählungsbeschlüsse zu fassen und damit die hierfür besonders ausgewählten und verpflichteten Wahlvorstände aus dem Wahlergebnisprozess dauerhaft und beliebig zu verdrängen. (Bätge, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Kommentar, § 40 KWahlG, Rdnr. 5).

Im vorliegenden Fall lag der Bewerber Kravanja im Wahlgebiet mit 689 Stimmen (am 13.09.2015) und 1.055 Stimmen (am 27.09.2015) vor dem Bewerber Breilmann. Das Ergebnis allein aus dem Stimmbezirk 14.1 ist auf keinen Fall wahlerheblich, weil es auf die Frage, wer zum Bürgermeister gewählt ist, keinen Einfluss hat. Die Anordnung einer erneuten Auszählung der Stimmen ist daher rechtlich nicht zu rechtfertigen, da sie einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Wahl bedeuten würde.

Ergebnis

Die Einspruchsführer haben keine Umstände geltend gemacht, aufgrund derer die Bürgermeisterwahl am 13./27.09.2015 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für ungültig zu erklären wären. Die Gültigkeit der Wahl ist demnach gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG vom Rat der Stadt festzustellen.

Die Einsprüche sind als unbegründet zurückzuweisen.

Der Beschluss des Rates der Stadt ist mit dem Hinweis des Rechtsmittels der Klage schriftlich öffentlich bekannt zu machen (§ 41 KWahlG i. V. m. § 65 Kommunalwahlordnung). Gegen den Beschluss des Rates kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel zu richten und schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben oder dort zur Niederschrift zu erklären.